

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2931/93 DER KOMMISSION**vom 25. Oktober 1993****zur Festsetzung der Referenzpreise für Artischocken für das Wirtschaftsjahr 1993/94**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 638/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 der Kommission vom 28. Dezember 1992 zur Bestimmung der in Ecu festgesetzten und infolge der Währungsneufestsetzungen zu ändernden Preise und Beträge ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1663/93 ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden alljährlich zu Beginn des Vermarktungsjahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte Gemeinschaft gültig sind.

Angesichts des Umfangs der Erzeugung von Artischocken in der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festzusetzen.

Die Vermarktung der im Laufe eines bestimmten Produktionsjahres geernteten Artischocken verteilt sich auf die Monate Oktober bis September des folgenden Jahres. Die geringen Erntemengen in den Monaten Juli bis Oktober lassen die Festsetzung eines für diese Monate geltenden Referenzpreises nicht zu. Der Referenzpreis sollte deshalb nur für die Zeit vom 1. November bis 30. Juni des folgenden Jahres festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erfolgt die Festsetzung der Referenzpreise auf der Höhe des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, abzüglich des Pauschalbetrags der Transportkosten für die gemeinschaftlichen Erzeugnisse im vorangegangenen Wirtschaftsjahr von den Erzeugungsgebieten in die Verbrauchszentren der Gemeinschaft und zuzüglich

- eines Prozentsatzes in Höhe der durchschnittlichen Entwicklung der Produktionskosten für Obst und Gemüse, vermindert um den Produktivitätsgewinn,
- des Pauschalbetrags für die Transportkosten für das betreffende Wirtschaftsjahr,

ohne daß die so erhaltene Höhe das arithmetische Mittel der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten, erhöht um die Transportkosten für das betreffende Wirtschaftsjahr, überschreitet. Dabei wird der so erhaltene Betrag entsprechend der Entwicklung der um den Produktivitätsgewinn verminderten Produktionskosten für Obst und Gemüse erhöht. Die zu berücksichtigende Höhe darf außerdem den Referenzpreis für das vorhergehende Wirtschaftsjahr nicht unterschreiten.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwankungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte zu unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt festzusetzen.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten in den Anbaubereichen mit den niedrigsten Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, die einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und bestimmten Anforderungen in Bezug auf die Aufmachung entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden können.

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/92 der Kommission vom 28. Dezember 1992 mit Übergangsmaßnahmen zu den agro-monetären Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates ⁽⁶⁾ stellt den Zusammenhang zwischen der ab 1. Januar 1993 und der vorher geltenden agro-monetären Regelung her.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 wurden die Preise und Beträge des Sektors Obst und Gemüse aufgelistet, auf die der durch die Verordnung (EWG) Nr. 537/93 ⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1331/93 ⁽⁸⁾, festgesetzte Koeffizient 1,010495 von Beginn der Vermarktungskampagne 1993/94 an anzuwenden ist. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 ist die sich daraus in jedem in Frage stehenden Sektor ergebende Senkung der betreffenden Preise und Beträge zu bestimmen. Außerdem ist anzugeben, auf welchen Betrag

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 158 vom 30. 6. 1993, S. 18.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 22.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 57 vom 10. 3. 1993, S. 18.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 114.

sich die herabgesetzten Preise belaufen. Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 darf jedoch diese Preisanpassung nicht zu einem Referenzpreisniveau führen, welches niedriger als im Vorjahr ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1993/94 werden die Referenzpreise für Artischocken (KN-Code 0709 10 00), ausgedrückt in ECU je 100 kg Eigengewicht, für verpackte

Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größenklassen, wie folgt festgesetzt:

— vom 1. November	
bis zum 31. Dezember 1993:	89,99,
— vom 1. Januar	
bis zum 30. April 1994:	79,35,
— Mai 1994:	74,95,
— Juni 1994:	63,95.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission